**Checkliste Hygiene- und Sicherheitskonzept   
für EC-Jugendkreise in BW  
Für Freizeiten (d. h. Angebote mit   
Übernachtung)**

**Gültig für den SWD-EC-Verband  
Bundesländer: BW**

**Version: 4**

**Datum: 14.06.2021**

Bitte beachtet die folgenden Punkte, wenn ihr eine Freizeit plant und   
durchführt. Für jede Freizeit müsst ihr ein Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellen.   
Bitte prüft die Stichpunkte und passt sie für eure Verhältnisse an.

EC-Freizeitbezeichnung incl. Ort/KV/ …:

Veranstaltungsort: Datum:

**Verantwortung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns umgesetzt durch** |
| --- | --- |
| Für den EC sollten zwei Personen benannt werden, die für das Sicherheitskonzept verantwortlich sind (u.a. dieses Konzept mit ausfüllen) und die Aufgaben koordinieren.  Wir empfehlen hier die Leitung der Freizeit / des Camps / des Zeltlagers zu benennen.  Genehmigtes Konzept wird von uns (SWD) zur Kenntnis an LGV/Kirchengemeinde/etc. geschickt. Ansprechpartner und Mailadresse angeben. | Verantwortlich:  Ansprechpartner / Mailadresse der Gemeinde |
| Keine Mitarbeiter einsetzen, die zu den Risikogruppen nach RKI gehören, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.  Diese gesundheitlichen Infos über Mitarbeitende besonders schützen.  Wenn Mitarbeiter nichts zur Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bekanntgeben, dürfen sie eingesetzt werden. |  |

**Muss vor Ort vorhanden sein oder rechtzeitig besorgt werden**

| **Benötigt** | **Ausreichend vorhanden** |
| --- | --- |
| Handdesinfektionsmittel (muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein, ggf. sind explizit bestimmte Viren wie z.B. H5N1, H1N1, Influenza angegeben – diese reichen auch für Coronaviren aus; „begrenzt viruzid plus“ oder „viruzid“ geht natürlich auch)   [ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, wenn Handwaschmöglichkeiten incl. Papiertücher oder Handtrockner vorhanden] |  |
| Flächendesinfektionsmittel (ebenfalls mind. „begrenzt viruzid“ s.o.) oder „normale“ Reinigungsmittel zur Reinigung von Oberflächen etc. |  |
| Flüssigseife und Einmalhandtücher (wenn kein Handtrockner) in den sanitären Einrichtungen oder Handdesinfektionsmittel |  |
| Medizinische Maske oder FFP2 für Mitarbeitende (muss – auch für Ehrenamtliche – vom „Arbeitgeber“, also von uns als SWD-EC-Jugendarbeit vor Ort, grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden).  Zusätzlich sinnvoll für Personen, die ihre Maske vergessen haben bzw. einer kaputt geht, welche vorrätig zu haben. |  |

**Vorbereitung der Freizeit & allgemein Vorgaben für die Freizeit**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Höchstzahl der Personen**  **Bitte Inzidenzzahlen beachten! Es gelten die Inzidenzen in dem Landkreis/Stadtkreis, wo die Freizeit stattfindet.**    Angebote unter 4 Übernachtungen:   * 7-Tage-Inzidenz ≤10: max. 240 Personen (bis 30.6.: Regelung wie bei Inzdienz 36-50) * 7-Tage-Inzidenz 11-35: max. 120 Personen (bis 30.6.: Regelung wie bei Inzdienz 36-50) * 7-Tage-Inzidenz 36-50: 18 Personen; max. 3 Haushalte in einem Schlafraum. * 7-Tage-Inzidenz 51-99: 18 Personen; max. 2 Haushalte in einem Schlafraum. (WICHTIG: Nur zur Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen).   Angebote ab 4 Übernachtungen (ab 01.07.):   * 7-Tage-Inzidenz ≤10: max. 360 Personen * 7-Tage-Inzidenz 11-35: max. 240 Personen * 7-Tage-Inzidenz 36-50: 60 Personen |  |
| **Maskenpflicht** nur bei Außenkontakt, sofern zwingend erforderlich (d.h. Risikoabschätzung – z.B. Außenkontakt zu Mitarbeitern des Freizeitheims/der Unterkunft ist unkritischer als Außenkontakt zu anderen unbeteiligten Dritten).  Sofern im Freizeitheim – Regelungen des Freizeitheims beachtet, die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen/… vorsehen können! |  |
| **Bei Freizeiten müssen alle Personen geimpft, genesen oder getestet sein.**  Das muss zu Beginn der Freizeit kontrolliert werden und dann muss während der Freizeit in jeder Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein Test gemacht werden (Test unter Aufsicht der geschulten Mitarbeiter, Geimpfte und Genesene brauchen nicht getestet werden).  Bei 3-tägigen Freizeiten braucht nicht nachgetestet werden.  Bei Freizeiten ab 4 Übernachten soll von jedem Teilnehmer und Mitarbeiter 7 Tage nach Ende der Freizeit ein Bürgertest in Anspruch genommen werden.  Getestet sind (offizieller Schnelltest mit Bescheinigung oder Elternbescheinigung über beaufsichtigten Selbsttest für die Schule oder Test unter Anleitung und Aufsicht der Jugendarbeit); Test darf max. 24 Stunden,  bei Schülerinnen und Schülern 60 Stunden zurückliegen (bei PCR-Tests: maximal 48 Stunden, bei Schülerinnen und Schülern 60 Stunden). Unter 6 Jahren gilt man automatisch als getestet (sofern keine Covid-19-Symptome vorliegen).  Geimpft sind (mind. 2 Wochen seit erster Impfung (nur Impfstoff von Johnson & Johnson) bzw. seit zweiter Impfung (alle anderen Impfstoffe)  Genesen sind (ärztl. Bescheinigung bzw. Nachweis über positiven PCR-Test auf Corona, der Test muss mindestens 28 Tage alt sein und darf maximal 6 Monate alt sein). |  |
| **Information der Erziehungsberechtigten**   * Die Erziehungsberechtigten sollten über die geplante Umsetzung der Freizeit, die geltenden Regeln (insbesondere auch die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Regeln, die wir also zusätzlich beachten), informiert werden. * Dazu gehören auch Infos zum Präventions- und Ausbruchskonzept * Die Erziehungsberechtigten sollten auch darüber informiert werden, dass 7 Tage nach dem Ende der Freizeit ein Bürgertest in Anspruch genommen werden soll |  |
| **Auslandsfreizeiten** sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes. In dem Präventions- und Ausbruchsmanagement nach §5 ist der Umgang zu klären, was passiert, wenn  das Zielland zum Mutationsgebiet erklärt wird. Ebenso sind die Einreisebestimmungen für Deutschland zu beachten. Von den Eltern sollte bei unter 18-jährigen Personen ggf. ein Einverständnis eingeholt werden, dass durch eine mögliche  Quarantäne oder verzögerte Einreise ein längerer Aufenthalt im Sinne des Aufenhaltsbestimmungs­recht dem Veranstalter erlaubt wird. |  |
| * Geeigneter Raum / Zeltgelände für die entsprechende Personenzahl (damit Abstand z.B. zwischen den Teil-Gruppen eingehalten werden kann bzw. grundsätzliche Abstandsempfehlung für jeden Teilnehmer, wo es möglich und sinnvoll ist) steht zur Verfügung. |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Hygienekonzept und weitere Auflagen des Hauses frühzeitig absprechen und berücksichtigen. In der Regel sind die Themen Übernachtung & Verpflegung sowie Aufenthalt in den Fluren & Gemeinschaftseinrichtungen durch das Haus geregelt; für Aktivitäten innerhalb des Gruppenraums ist dann die Gruppe verantwortlich.  Darüber hinaus gibt es oft Unterschiede, ob ihr die einzige Gruppe in dem Haus seid oder ob sich noch andere Gruppen im Freizeitheim aufhalten. |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Der Gruppenraum  wird vor, während **(alle 20 Minuten)** und auf jeden Fall nach der Zusammenkunft gut gelüftet. |  |
| Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig reinigen. |  |
| Alle Gegenstände, die von Personen bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nach jeder Benutzung reinigen oder desinfizieren (Beispiele: aufblasbare Gegenstände wie Bälle, Luftmatratzen – sofern nicht mit Blasebalg bedient; Blasinstrumente die von mehreren Personen benutzt werden, …). |  |
| Teilnehmende werden vor der Freizeit und durch Aushänge z.B. in den sanitären Einrichtungen auch während der Freizeit über die einzuhaltenden Hygieneregeln informiert. |  |
| Mitarbeitende **ausreichend schulen**, insbesondere über die Vorgaben, die Möglichkeit selbst Mundnasenschutz benutzen zu können (wird von der Jugendarbeit bei Bedarf gestellt), die Empfehlung als Mitarbeitende Abstandsregelung zu Teilnehmenden und anderen Mitarbeitenden wenn möglich und sinnvoll einzuhalten und dass sie (sofern sie Risikopersonen sind) nur in Bereichen mitarbeiten dürfen, wo die Abstandsregel sicher gewahrt werden kann – oder geimpft sein sollten.  Info über Präventions- und Ausbruchskonzept sind hier zu finden: <https://www.swdec.de/service/corona-angebote/#schutzmassnahmen>  Eine spezielle Schulung durch den SWD-EC wird im Juli angeboten. |  |
| Tagesgäste: wenn Tagesgäste willkommen: nur nach vorheriger Anmeldung mit vollständigen Kontaktdaten sowie mit max. 24-Stunde-altem bescheinigten Schnelltest („Bürgertest“).  Da zusätzliches „Hereinschleppen“ von Infektionen möglich und Kontakt mit Dritten auf das notwendige Minimum beschränkt werden werden sollen: Empfehlung SWD-EC: besser keine Tagesgäste! |  |
| Datenschutz: Die Teilnehmerlisten (auch Tagesgäste) müssen spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet werden, sofern die Daten nur für Zwecke der Corona-VO erhoben wurden (da die Daten aber in der Regel auch für Freizeit-Nacharbeit und andere Zwecke im Rahmen der Anmeldung erhoben wurden, dürfen diese Adressdaten behalten werden. Nur die ausschließlich für die Kontaktnachverfolgung erhobenen Daten dürfen nicht anderweitig verwendet werden). |  |
| **Mitarbeiter:** genug Mitarbeitende einplanen, da bei Verdachtsfällen oder Infektionen Teilgruppen isoliert werden müssen und dann auch die Mitarbeiter auf diese Teilgruppen aufgeteilt werden müssen (s. a. Ausbruchskonzept) |  |

**Grundregeln für Teilnehmende**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Abstandsregel (allgemein)**  Bei Gruppen > 30 Personen müssen feste Teilgruppen mit max. 30 Personen gebildet werden. Für diese Teilgruppen gilt zwischen den Gruppen eine Abstandsempfehlung von 1,5 m.  Innerhalb der (Teil-)gruppe aus max. 30 Personen muss kein Abstand eingehalten werden.  *SWD-Empfehlung: Überlegt, auch bei kleineren Freizeitgruppen Kleingruppen zu bilden (dann natürlich kleiner als 30 Personen) und diese möglichst selten während der Freizeit wechseln. Idealerweise sollten Personen aus einem Zimmer / aus einem Zelt auch in einer Gruppe sein (insbesondere wenn wegen Verdacht/Ausbruch von Corona Teilgruppen voneinander isoliert werden müssen, hilft euch das wenn ihr kleinere Kleingruppen habt – allerdings ist durch die Testung auch zu Beginn und niedrigen Inzidenzen eine höhere Sicherheit ohnehin gegeben).* |  |
| **Abstandsregel während Ausflügen / Aufenthalt im öffentlichen Raum**   * Allgemeine Abstandsregel der Corona-Verordnung gilt: max. 3 Haushalte ohne Abstand, darüber hinaus immer mind. 1,5 m Abstand zwingend einhalten. |  |
| Personen mit Krankheitssymptomen zu Freizeitbeginn werden abgewiesen (typische Symptome lt. CoronaVO sind: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) Mit Beginn der Freizeit müssen die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift eine „Gesundheitsbestätigung“ des Kindes schriftlich abgeben. (siehe Formblatt Download-Bereich) |  |
| Personen die an Corona erkrankt waren dürfen erst nach Freigabe durch das Gesundheitsamt teilnehmen (laufen dann ab 28 Tage nach erstem Nachweis der Erkrankung unter Genesen); Personen deren Kontakt zu mit Corona infizierten Personen noch nicht länger als 14 Tage her ist, dürfen nicht teilnehmen. |  |
| Personen, die noch in Quarantäne oder Selbstisolierung sein müssen aufgrund bestimmter Auslandsaufenthalte, dürfen natürlich auch nicht an einer Freizeit teilnehmen. |  |
| Sofern gemeinsame Anreise zur Freizeit oder Fahrten bei Ausflügen: Allg. Maskenpflicht! |  |

**Programmgestaltung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| Singen: erlaubt für max. 15 min pro Programmeinheit.  Bitte für besonders gute Lüftung während und kurz nach dem Singen sorgen oder im Freien Singen (hier auch länger möglich).  Wenn gesungen wird: Mindestabstand einhalten. |  |
| Spiele sind erlaubt, die Programmgestaltung wird nicht weiter reguliert.  Gerade bei kürzeren (Wochenend-)Freizeiten sollten aber möglichst kontaktärmere Spiele gewählt werden (siehe Spielemöglichkeiten mit Abstand unter [www.swdec.de/service/corona-angebote/](http://www.swdec.de/service/corona-angebote/)) |  |
| Sport ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen für den Sport erlaubt:  In Öffnungsstufe 2 (kann nur bei Inzidenz > 50 zutreffend sein - siehe örtliches Gesundheitsamt) kontaktarmer Sport.  In Öffnungsstufe 3, d.h. auf jeden Fall bei stabiler Inzidenz < 50: jeglicher Sport (also auch die Mannschaftssportarten wie Fußball, Basketball, Volleyball, …). |  |
| Gegenstände die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nur von einer Person nutzen oder zwischendurch reinigen/desinfizieren |  |
| **Verpflegung/Bistro/Getränke:**  **Selbstversorgung** möglich. Wie auch vor Corona, auf Hygiene achten (Reinigung von Arbeitsflächen, Handreinigung, Geschirr/Besteck sorgfältig spülen und abtrocknen (am Besten durch Spülmaschine mit mind. 60 °C), …)  Allgemeine Hygieneschulung des Küchenteams durchführen!  **Wenn im Freizeitheim**: Regeln des Hauses beachten.  **Zusätzliches Bistro/Snackverkauf/… durch Freizeit** möglich.  Wenn Getränke während Sport & Spiel zur Verfügung gestellt werden: auf Hygiene achten; keine Trinkbehälter oder Flaschen teilen. Trinkbecher verwenden oder Flaschen kennzeichnen. |  |

**Übernachtung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| Bei Übernachtung in Häusern: Empfehlung möglichst wenig Haushalte in einem Schlafraum; Vorgaben des Hauses beachten. Nicht mehr als 3 Haushalte bzw. bei Kindern < 14 Jahren nicht mehr als 8 Haushalte in einem Zimmer, Geimpfte und Genesene zählen hierbei nicht mit. Belegung in Mehrbettzimmern so organisieren, dass zwischen zwei Personen 1,5 m Abstand möglich ist. |  |
| Zusammensetzung der Belegung eines Schlafraums / Zelts soll für die gesamte Freizeit beibehalten werden |  |
| Bei Übernachtung in Zelten: Aber möglichst die Zahl der Personen pro Zelt reduzieren. Möglichst wenig Haushalte, man darf aber mehr Haushalte zusammenlegen als 3 Haushalte. |  |
| Übernachtungszelte tagsüber gut lüften und möglichst nicht zu Aufenthalts- oder Aktivitätszwecken nutzen. |  |
| Auf dem Campgelände für Aufenthalt und Programm Flächen bereitstellen, die möglichst weit offen sind, aber Schutz vor Witterung bieten (überdachte Flächen mit Planen, Segeln oder Pavillons oder Zelte ohne Wände) |  |